

➤ **Baugenehmigungspflichtige Maßnahmen**

Die Hessische Bauordnung (HBO) ist das Regelwerk für die Ausführung des Bauvorhabens auf dem Grundstück. Sie gilt für alle baulichen Anlagen, Einrichtungen und Baugrundstücke und enthält grundsätzliche Anforderungen baukonstruktiver, brandschutztechnischer und baugestalterischer Art an Bauwerke und Baustoffe sowie Abstände zu Grenzen (Sozialabstand, Brandschutzabstände). Des Weiteren sind in der Bauordnung im Abschnitt über das Verwaltungsverfahren die Genehmigungspflicht sowie das Genehmigungsverfahren geregelt.

Die **Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung, die Nutzungsänderung, der Abbruch und die Beseitigung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen sowie von anderen Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Baugenehmigung**, sofern aufgrund oder in anderen Vorschriften der Hessischen Bauordnung nichts anderes bestimmt ist.

Instandhaltungsarbeiten bedürfen keiner Baugenehmigung.

Der Begriff „Instandhalten“ erfasst nur Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes einer Anlage oder Einrichtung, soweit es sich nicht um eine Errichtung oder eine Änderung handelt.

Der Begriff „Instandhaltung“ schließt als Oberbegriff „Wartung“, „Inspektion“ und „Instandsetzung“ ein.

Wahlmöglichkeit:

Bis zum Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten der HBO 2002 kann die Bauherrschaft bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung (§ 56 HBO) unterliegen, die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens nach §§ 57 oder 58 HBO sowie bei Vorhaben, die dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren unterliegen, die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens nach § 58 HBO verlangen.

Sind Sie im Zweifel, ob Ihr Vorhaben einer Baugenehmigung oder Abbruchgenehmigung bedarf?

Wenden Sie sich an den Fachdienst Bauen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen gerne zur Verfügung!